

Konzeption zur Regelung des Besucherverkehrs in Pflegeheimen der Diakonie Güstrow

Allgemeines

Besuchsregelungen sind einrichtungsbezogen, individuell und unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten und gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und einzuhalten.

Die landesweite Impfkampagne in unseren Einrichtungen ist abgeschlossen.

Die Besuchsregelungen richten sich nach der in Landkreisen und kreisfreien Städten risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V (siehe Anhang) bzw. § 4 der geltenden Pflege und Soziales Corona-VO M-V

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Besuchsregelung:

- die Verordnungen des Bundeslandes
- die Verordnungen der regionalen Gesundheitsämter
- das Pandemiegeschehen im Bundesland M-V und in der Region
- das Pandemiegeschehen in der jeweiligen Einrichtung

Abstimmung / Genehmigung der Besuchsregelungen / des Besuchskonzepts mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und Einbeziehung der Bewohnervertretung

- Die Besuchsregelungen sind auf Nachfrage dem zuständigen Gesundheitsamt bzw. der Heimaufsicht zur Kenntnis zu geben.
- Die jeweilige Bewohnervertretung des Hauses ist über die Umsetzung zu informieren.

Es gelten folgende Einschränkungen im Besucherverkehr:

- Besuchsverbot für Personen mit Erkältungssymptomen
- Besuchsverbot für Personen, die durch einen nachgewiesenen Test (PCR oder PoC) positiv auf das Corona Virus getestet wurden

Für Pflegeheime der Diakonie Güstrow e.V. gilt:

- a) Voraussetzung für die Öffnungen jeglicher Art ist eine Infektionsfreiheit und laufende Symptomkontrolle aller Beteiligten (Bewohner, Mitarbeiter, Besucher). Eine Dokumentation erfolgt in der vorgegebenen RKI –Tabelle.**

Sofern in der Einrichtung ein Infektionsfall festgestellt wird oder Verdachtsfälle geprüft werden, sind alle Maßnahmen der Öffnung sofort zu beenden und bis zur Infektionsfreiheit auszusetzen. Dies gilt nicht für Quarantänefälle im Rahmen der Wiederaufnahme aus dem Krankenhaus oder Neuaufnahmen.

- b) Es erfolgt die regelmäßige Information aller Bewohner*innen und deren Angehörigen bzw. nahen Bezugspersonen über das Besucherkonzept**

Die Information erfolgt durch persönliche Beratung und Aushänge im Haus.

- c) Regelungen zum Besuch und Betreten der Einrichtung**

Jede besuchende und aufsuchende Person, die keine Erkältungssymptome aufweist, darf die Einrichtung betreten, wenn:

- der Nachweis eines **tagesaktuellen** negativen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests vorgezeigt bzw. der Nachweis des negativen Testergebnisses eines nicht länger als 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests beigebracht wird. Handelsübliche Selbsttests sind für Besuchszwecke nicht zulässig.
- **Nur in Ausnahmefällen** wird bei Besuchern, die keinen Nachweis eines tagesaktuellen Ergebnisses eines PoC-Antigen-Tests vorlegen können, ein PoC-Schnelltest in der Einrichtung durchgeführt. Ist der Schnelltest negativ, darf der Besucher seinen Besuchstermin wahrnehmen. Nachweise von PoC-Tests aus anderen Testzentren werden anerkannt.

Grundsätzlich sind die Anzahl der Besucher je Bewohner, die Häufigkeit der Besuche je Bewohner sowie die möglichen, nutzbaren Besuchsplätze in der jeweils zum Besuchszeitpunkt gültigen risikogewichteten Einstufung geregelt und finden Anwendung.

Feste Termine für Besuchszeiten sind nicht mehr vorgesehen und müssen nicht im Vorfeld vereinbart werden.

Ein negativer PCR- oder Schnelltest sowie die kompletten Impfungen entbinden nicht von der Pflicht, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten!

Die nach der Zuordnung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V eventuell festgelegten Einschränkungen im Bereich der Besuchsmöglichkeiten umfassen **nicht**:

- das Betreten durch das Personal des Einrichtungsträgers,
- das Betreten zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Betriebes (z.B. Warenlieferungen, notwendige Reparaturen, Reinigung),
- das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder der Rechtspflege
- Situationen, in denen ein Besuch der pflegebedürftigen Person aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet (zum Beispiel Sterbebegleitung),
- medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen,
- Hygienemaßnahmen z.B. Fußpflege, Friseurdienstleistungen
- Personen, die Versorgungs- und Betreuungstätigkeiten übernommen haben

d) Registrierung der Besucher

1. Jeder Besuch muss auf der RKI Liste registriert werden

Es erfolgt weiterhin eine Zugangskontrolle zur Einrichtung durch eine Mitarbeiterin bzw. ehrenamtlich Beschäftigte aus folgenden Gründen:

- Die Besucher*innen und Bewohner*innen werden beim Betreten der Einrichtung in die erforderlichen Schutzmaßnahmen eingewiesen, die zwingend einzuhalten sind. Dies beinhaltet:
 - das Einhalten von mindestens 1,5 bis 2 m Abstand zum Bewohner
 - das Vermeiden von Körperkontakten, wobei Handkontakte und das Stützen zwischen Besucher und besuchter Person nicht ausgeschlossen, jedoch auf ein Minimum zu reduzieren sind.
- Die Registrierung zu Besuchszwecken muss folgende Angaben enthalten:
 - Datum des Besuchs
 - vollständige Anschrift
 - zu besuchender Heimbewohner
 - respiratorische Symptome
 - aufgesuchter Bereich im Hause
 - Name und Vorname des Besuchers
 - Telefonnummer
 - die Uhrzeit des Besuchsbeginns
 - Nachweis des Corona-Impfstatus bzw. Genesenennachweis des Besuchers

2. Außerdem wird dokumentiert:

- In Ausnahmefällen einer Testung in der Einrichtung, eine einmalige Einverständniserklärung zum PoC-Test
- das Ergebnis des PoC-Tests
- in besonderen Fällen die Begründung auf den Verzicht einer vorherigen Testung

e) Unterweisung der Besucher*innen in die Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Die/der Besucher*in trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine **FFP2-Maske**.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Freien entfällt in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Stufe 1-2 zugeordnet werden, ab Stufe 3 ist ein medizinischer MSN zu tragen.
- Bei Betreten der Einrichtung führt die/der Besucher*in eine Händedesinfektion durch.

f) Besuchsintervalle

- Die Besuchsintervalle richten sich nach der aktuell gültigen risikogewichteten Einstufung nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V (siehe Anhang) bzw. § 4 der geltenden Pflege und Soziales Corona-VO M-V
- Ausnahmen bilden dringende ethisch-soziale Gründe / Besuche in der Sterbephase.

Der aktuell gültige Stufenplan für MV

Stufe	Kriterien	Maßnahmen
Stufe 1 (kontrollierte Situation)	7-Tage-Inzidenz: > 0 bis ≤ 35 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen: > 0 bis ≤ 8 ITS-Auslastung: > 0 bis ≤ 5%	Es gelten die Basisregeln zum Abstandhalten, zur Hygiene, zum Tragen einer Mund-Nase Bedeckung sowie zum Lüften in Innenräumen (AHA+L) sowie zu Basis-Testpflichten und anderen grundlegenden Schutzmaßnahmen (z.B. Teilnahmebegrenzungen) nach der Corona-LVO. Allen (auch geimpften/genesenen) Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich bei Symptomen, die auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 hindeuten, testen zu lassen (Zuweisung durch einen Hausarzt) oder einen Schnell- oder Selbsttest vorzunehmen.
Stufe 2 (niedriges Infektionsgeschehen)	7-Tage-Inzidenz: > 35 bis ≤ 50 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen: > 8 bis ≤ 15 ITS-Auslastung: > 5% bis ≤ 9%	Die weitergehenden Testerfordernisse für Innenbereiche nach der Corona-LVO werden wieder wirksam (z.B. für die Bereiche körpernahe Dienstleistungen einschl. Friseure, Veranstaltungen). Die Testerfordernisse gelten nicht für vollständig Geimpfte oder Genesene, für Kinder unter 6 Jahren sowie für regelmäßig getestete Schülerinnen und Schülern (für Letztere gilt diese Ausnahme allerdings nicht in Krankenhäusern und Pflegeheimen).
Stufe 3 (mittleres Infektionsgeschehen)	7-Tage-Inzidenz: > 50 bis ≤ 200 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen: > 15 bis ≤ 25 ITS-Auslastung: > 9% bis ≤ 15%	Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, sich vor privaten Zusammenkünften zu testen (Schnell- oder Selbsttest). Dies gilt insbesondere für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen. Insbesondere Bürgerinnen und Bürgern, die nicht vollständig geimpft oder von einer Covid 19-Erkrankung genesen sind, wird empfohlen, bei privaten Zusammenkünften in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen die Zahl der Menschen, mit denen sie Kontakt haben, möglichst gering und den Personenkreis konstant zu halten. Den Bürgerinnen und Bürgern wird empfohlen, in Innenräumen generell eine Mund-Nase Bedeckung zu tragen und auch im Freien überall dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann.
Stufe 4 (hohes Infektionsgeschehen)	7-Tage-Inzidenz >200 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierungen: >25 ITS-Auslastung: > 15%	In Innenräumen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen – auch bei Wahrung des Abstands von 1,5m. Im Freien besteht überall dort die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann (Automatismus nach der Corona LVO, Bekanntgabe des Geltungszeitpunktes durch die Landkreise und kreisfreien Städte). Die Landkreise und kreisfreien Städte haben Kontaktbeschränkungen für private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum anzuordnen: innen bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten; außen bis zu 10 Personen unabhängig von der Haushaltsanzahl; private Zusammenkünfte in Gaststätten sowie gewerblich organisiert mit max. 30 Personen. Bei diesen Beschränkungen werden vollständig geimpfte oder genesene Personen nicht mitgezählt.

g) Nutzung der Besuchsorte

- Entsprechend dem jeweiligen Infektionsgeschehen nach der geltenden „Pflege und Soziales Corona-VO M-V“, legt die Einrichtungsleitung die Besuchsorte in der Einrichtung fest. Dies kann je nach aktueller Einstufung zwischen Bewohnerzimmern bis hin zu separaten Sprechplätzen in separaten Räumlichkeiten variieren. Bewohnerzimmer und Sprechplätze sind auf direktem Weg aufzusuchen.
 - Bewohner und Besucher benutzen den festgelegten Ein- und Ausgang.
 - Besuche können und sollten auch weiterhin im Außengelände der Einrichtung erfolgen, wenn die Witterung es zulässt.
 - Ein Verlassen der Einrichtung für Spaziergänge ist jederzeit möglich.
-

Anforderungen in der Ablauforganisation

Grundlagen sind:

- Die Eingangskontrolle der Besucher
- Händedesinfektion
- Anlegen von FFP2-Maske
- Eintragung in Besucherliste vom RKI
- Ggf. Kontrolle des Testergebnisses bzw. vorgelegten Testzertifikates

Kenntnisnahme des Gesundheitsamts

Eine Informierung des Gesundheitsamtes bzw. der Heimaufsicht erfolgt auf Anfrage.

Änderungen und Geltungsdauer

Änderungen, insbesondere Lockerungen sind nur mit Einwilligung der Behörden möglich.

29. November 2021

i.A. Name

Einrichtungsleitung

i.A. Name

Pflegedienstleitung